

H Verbraucherinformationsgesetz

Nachdem die Anzahl der in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung, Lagerung und Lieferung von Lebensmitteln und Futtermitteln gestiegen ist, kann dies als Beleg dafür gewertet werden, dass trotz des gesetzlichen Gebots, nur sichere Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, das Vertrauen in die Sicherheit der Lebensmittel bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern beschädigt ist. Um dem entgegenzuwirken, ist das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation¹ am 5. November 2007 erlassen worden. **1**

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation ist ein Artikelgesetz, das Änderungen einer ganzen Reihe von Fachgesetzen beinhaltet und auf bereits vorhandene Regelungen in anderen Gesetzen verweist: **2**

- Artikel 1 umfasst das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)
- Artikel 2 beinhaltet Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Hierbei sind folgende Änderungen von Bedeutung:
 - Information der Öffentlichkeit seitens der Behörden, § 40 LFGB
 - Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Information der Überwachungsbehörden über Ermittlungsverfahren wegen lebensmittelrechtlicher Sachverhalte, § 42 Abs. 5 LFGB.
- Artikel 3 umfasst Änderungen des Weingesetzes, mit der inhaltsgleich die Informationsrechte des LFGB auf das Weingesetz übertragen werden.
- Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

¹ BGBl I Nr. 56, S. 2558, 09.11.2007

1 Zulässigkeit einer Verbraucherinformation

- 3 Mit seinem Beschluss zur sog. „Glykol-Affäre“ hat das Bundesverfassungsgericht am 26. Juni 2002 grundsätzlich den Weg für staatliche Verbraucherinformationen freigemacht. Anlass für die Entscheidung war die Veröffentlichung einer Liste durch das Bundesgesundheitsministerium, in der Weine aufgeführt waren, denen unter Verstoß gegen das Weingesetz Glykol beigegeben worden war. In dieser Aufstellung waren erstmalig nicht nur die entsprechenden Erzeugnisse genannt, sondern auch namentlich die Hersteller. Daraufhin hatten einige Weinkellereien Rufschädigung und Umsatzeinbußen geltend gemacht, waren jedoch mit entsprechenden Klagen vor den Verwaltungsgerichten gescheitert. Nunmehr ist auch ihre Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen worden (Abb. H-1).
- 4 In seiner Entscheidung stellt das BVerfG klar, dass auch rechtzeitige Informationen Aufgabe der Regierung seien, um auf Krisen schnell und sachgerecht zu reagieren sowie den Bürgern zu Orientierungen zu verhelfen in der Begründung für seine Entscheidung nimmt das Gericht insbesondere zur Reichweite der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und zum Informationshandeln der Bundesregierung Stellung und führt im Wesentlichen aus.
- 5 Der Schutz der Berufsfreiheit von Unternehmen wird durch die rechtlichen Regeln mitbestimmt, die den Wettbewerb ermöglichen und begrenzen. Die Wettbewerbsposition und damit auch der Umsatz der am Markt tätigen Unternehmen sind dem Risiko laufender Veränderung je nach den Marktverhältnissen ausgesetzt.
- 6 Art. 12 Abs. 1 GG schützt Marktteilnehmer nicht vor der Verbreitung zutreffender und sachlich gehaltener Informationen am Markt. Auch der Staat darf marktbezogene Informationen verbreiten. Die Rechtsordnung zielt auf Markttransparenz, indem sie auf ein hohes Maß an markterheblichen Informationen ausgerichtet ist.

Die inhaltliche Richtigkeit einer wettbewerbsserheblichen Information ist grundsätzlich Voraussetzung dafür, dass sie die Transparenz am Markt und damit dessen Funktionsfähigkeit fördert. Verbleiben trotz sorgfältiger Prüfung durch die staatliche Stelle Unsicherheiten über die Richtigkeit, sind die Marktteilnehmer darauf hinzuweisen. Auch bei zutreffendem Inhalt darf eine staatliche Information in der Form weder unsachlich noch herabsetzend sein.
- 7 Die Bundesregierung muss allerdings auch im Bereich des Informationshandelns die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern wahren. Die

Bundesregierung ist berechtigt, Informationen zu verbreiten, wenn sie sich auf Vorgänge mit überregionalem Charakter beziehen und eine bundesweite Informationsarbeit die Effektivität der Problembewältigung fördert. Durch dieses Informationshandeln wird weder das der Landesregierungen ausgeschlossen oder behindert noch wird den Verwaltungsbehörden verwehrt, ihre administrativen Aufgaben zu erfüllen.

Aus der Zulässigkeit einer staatlichen Verbraucherinformation kann jedoch kein Anspruch Einzelner gegenüber staatlichen Behörden abgeleitet werden.

8

VERBRAUCHERINFORMATION
Warnungen vor: <ul style="list-style-type: none">• bestimmten Produkten/Herstellern• unter Namensnennung
Grundrechtseingriff – setzt gesetzliche Grundlage voraus Abgrenzen von allgemeinen Aufklärungsmaßnahmen (grundrechtsneutral)
Glykolwein-Beschluss (BVerfG) Kein Eingriff Art. 12 GG wenn: <ul style="list-style-type: none">• Verbreitung zutreffender,• sachlich gehaltener Information,• selbst wenn sich Inhalte auf einzelne Wettbewerbspositionen nachteilig auswirken.

Abb. H-1 Verfassungsrechtliche Aspekte

